



**Einwohnergemeinde  
Boningen**

Gemeindeverwaltung  
Dorfstrasse 52  
4618 Boningen

E-Mail: [info@boningen.ch](mailto:info@boningen.ch)  
Telefon: 062 216 85 44

# **Baureglement**

2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Formelle Vorschriften .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Zweck und Geltungsbereich (§ 1 KBV) .....	3
§ 2 Zuständigkeiten (§ 2 KBV) .....	3
§ 3 Baugesuch und Publikationsorgan (§§3, 8 und 15 KBV) .....	3
§ 4 Einsprachen und Beschwerden im Baubewilligungsverfahren (§ 2 KBV).....	3
§ 5 Baukontrolle (§ 12 KBV) .....	4
§ 6 Planbeilagen (§ 6 KBV) .....	4
§ 7 Baugespann (§ 7 KBV) .....	4
§ 8 Unterirdische Leitungen.....	4
§ 9 Gebühren (§ 13 KBV) .....	5
<b>II. Bauvorschriften.....</b>	<b>5</b>
§ 10 Sichtzonen und Lichtraumprofile (§ 50 KBV).....	5
§ 11 Autoein- und Abstellplätze (§ 42 KBV) .....	5
§ 12 Anforderungen an Garagenvorplätze, Auf- und Abfahrten, Abstellplätze (§§ 42, 53 KBV).....	5
§ 13 Türen, Treppen, Geländer (§ 54 KBV).....	6
§ 14 Neben- und Gemeinschaftsräume in Mehrfamilienhäuser (§§ 41-43 KBV).....	6
§ 15 Gestaltungsvorschriften.....	6
§ 16 Terrainveränderungen (§ 63 KBV).....	6
§ 17 Stützmauern, Einfriedungen (§§ 49, 62 KBV).....	7
§ 18 Baustellenentsorgung (ZR + übergeordnet) .....	7
§ 19 Strafbestimmungen .....	7
<b>III. Schluss- und Übergangsbestimmungen .....</b>	<b>7</b>
§ 20 Ausnahmen und Verfahren.....	7
§ 21 Inkrafttreten .....	7
§ 22 Aufhebung widersprechender, früherer Bestimmungen .....	8
<b>IV. ANHANG .....</b>	<b>10</b>

Gestützt auf § 133 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 03.12.1978 und § 1 der kantonalen Bauverordnung (KBV) vom 03.07.1978, Stand 1. März 2013, erlässt die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Boningen folgende Vorschriften:

## **I. Formelle Vorschriften**

### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich (§ 1 KBV)**

<sup>1</sup> Dieses Reglement enthält, in Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.11) und der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV, BGS 711.61), Vorschriften über das Bauen in der Einwohnergemeinde Boningen. Die im Reglement verwendeten Ausdrücke (Architekt, Bauherr usw.) gelten für männliche und weibliche Personen, die diese Funktion ausüben.

<sup>2</sup> Das Baureglement bildet zusammen mit dem Zonenreglement, dem Bauzonenplan, dem Gesamtplan und den Erschliessungsplänen die baurechtliche Grundordnung der Einwohnergemeinde Boningen.

<sup>3</sup> Die Abwasserbeseitigung und die Erschliessungsbeiträge und -gebühren sind in besonderen Reglementen geregelt.

<sup>4</sup> Für die Projektierung, Baukonstruktion, Materialien und Bauausführung gelten die einschlägigen Normen und Richtlinien (SIA, VSS, bfu usw.) als verbindlich.

### **§ 2 Zuständigkeiten (§ 2 KBV)**

<sup>1</sup> Die Anwendung des PBG, der KBV sowie des Baureglements ist Sache der Baubehörde.

<sup>2</sup> Für Fachfragen können entsprechende Spezialisten beigezogen werden. Der Aufwand für Fachberater wird der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Für Bauten ausserhalb der Bauzone sind neben der kommunalen Baubehörde auch die kantonalen Fachstellen Bewilligungsinstanz.

### **§ 3 Baugesuch und Publikationsorgan (§§3, 8 und 15 KBV)**

<sup>1</sup> Für Baueingaben sind die entsprechenden Formulare der Bauverwaltung oder der zu ständigen Amtsstellen zu verwenden.

<sup>2</sup> Baugesuche sind dreifach, mit allen notwendigen Nebengesuchen (in der jeweils erforderlichen Anzahl) bei der Bauverwaltung einzureichen (digital als pdf und in Papierform).

<sup>3</sup> Publikationsorgan ist der amtliche Anzeiger der Bezirke Thal, Gäu, Olten.

### **§ 4 Einsprachen und Beschwerden im Baubewilligungsverfahren (§ 2 KBV)**

<sup>1</sup> Einsprachen gegen Bauvorhaben sind innerhalb der Auflagefrist (14 Tage) schriftlich, mit Antrag und Begründung, im Doppel der Bauverwaltung einzureichen.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der Baubehörde bzw. der kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartment (BJD) und gegen dessen Entscheide beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

## **§ 5 Baukontrolle (§ 12 KBV)**

<sup>1</sup> Die Bauherrschaft bzw. der Architekt hat der Bauverwaltung folgende Baustadien rechtzeitig im Voraus zu melden:

- Abnahmebereitschaft des Schnurgerüsts (Abnahme erfolgt durch den Nachführungsgeometer)
- Baubeginn
- Fertigstellung der Hausanschlüsse von Wasser und Abwasser, Anschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen (vor dem Eindecken). Weitere Bestimmungen sind im Abwasserreglement geregelt (§ 14 Absatz 4).
- Fertigstellung des Schutzraumes, mit schriftlicher Bestätigung des Ingenieurs über die Armierungsabnahme.
- Fertigstellung des Rohbaus
- Bauvollendung, vor Bezug der Liegenschaft

<sup>2</sup> Die Bauverwaltung vollzieht in Anwendung der §§ 5, 6, 12 und 65 KBV, ggf. unter Beizug von Fachleuten, die Kontrolle folgender baulicher Massnahmen und Vorschriften (nicht abschliessende Aufzählung) auf Kosten der Bauherrschaft:

- Schnurgerüstabnahme
- Bauschutt- und Bauabfallentsorgung
- Baurichtlinie Luft / Baulärm-Richtlinie
- Bodenschutz beim Bauen (VBBo)
- Energietechnischer Massnahmen
- Lärmschutzmassnahmen
- Gewässerschutz / Entwässerung / Versickerung

<sup>3</sup> Den zuständigen Behörden und ihren Kontrollorganen ist der Zutritt zur Baustelle jederzeit zu gestatten.

## **§ 6 Planbeilagen (§ 6 KBV)**

Zusätzlich zu § 6 KBV ist

- der Plan der Bauplatzinstallation
- der Ausführungsplan Massstab 1:100 oder 1:50 der Umgebungsarbeiten vor Inangriffnahme dieser Arbeiten zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 7 Baugespann (§ 7 KBV)**

Nach rechtskräftiger Erledigung des Baugesuches ist das Baugespann innert zwei Monaten zu entfernen.

## **§ 8 Unterirdische Leitungen**

Bauherr, Bauleitung und Unternehmer sind verpflichtet, sich über das Vorhandensein von unterirdischen Leitungen im Baubereich zu erkundigen.

## **§ 9 Gebühren (§ 13 KBV)**

<sup>1</sup> Die Bauverwaltung erhebt für die Beurteilung der Baugesuche und für die Überwachung der Bauten Gebühren (siehe Anhang 1).

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben höhere Kosten, die durch zusätzliche Kontrollen der Baubehörde oder den Beizug von Fachleuten entstehen.

<sup>3</sup> Die Bauverwaltung kann Kostenvorschüsse verlangen und ihre Verrichtungen von deren Leistung abhängig machen.

## **II. Bauvorschriften**

### **§ 10 Sichtzonen und Lichtraumprofile (§ 50 KBV)**

<sup>1</sup> Bei Strassenverzweigungen, Kurven, Einmündungen und Ausfahrten sind Einfriedungen und Stützmauern so anzuordnen, dass die Sichtzone eingehalten ist. Auch Sträucher und Bäume sind auf die Sichtzone zurückzuschneiden. (vgl. kantonale Richtlinie Strassenverkehrsanlagen «Sichtverhältnisse in Knoten», ergänzend zur Norm SN 640 273a).

<sup>2</sup> Äste von Bäumen, Sträuchern und Lebhägen dürfen bis zu einer Höhe von 4.50 m nicht in das öffentliche Strassenareal hineinragen. Über Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe 2.50 m zu betragen (siehe Anhang 2).

<sup>3</sup> Für das Auf- und Zurückschneiden von Pflanzen sind die Eigentümer verantwortlich. Nach unbefolgter Aufforderung (Verfügung) zum Rückschnitt, kann die Bauverwaltung die Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers anordnen.

### **§ 11 Autoein- und Abstellplätze (§ 42 KBV)**

<sup>1</sup> Für die Errichtung von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge gelten die Bestimmungen § 42 KBV. Das Angebot an Abstellplätzen hat sich nach §42 Abs. 3 zu richten.

<sup>2</sup> Die Grösse der Abstellplätze hat sich nach den einschlägigen VSS-Normen zu richten.

### **§ 12 Anforderungen an Garagenvorplätze, Auf- und Abfahrten, Abstellplätze (§§ 42, 53 KBV)**

<sup>1</sup> Auto-Abstellplätze, Vorplätze, Hauszufahrten und Auto-Waschplätze sind so anzulegen, dass kein Wasser auf die öffentlichen Verkehrsflächen fliesst.

<sup>2</sup> Vorplätze vor Garagen, die senkrecht zur Strasse stehen, müssen von der bestehenden bzw. projektierten Strassen- bzw. Trottoirlinie eine Tiefe von mindestens 6.00 m aufweisen.

<sup>3</sup> Die Baubehörde kann eine Reduktion dieser Tiefe gestatten, wenn das Grundstück sonst nicht zweckmässig überbaut werden könnte.

**§ 13 Türen, Treppen, Geländer (§ 54 KBV)**

<sup>1</sup> Haustüren, Gänge und Treppen von Mehrfamilienhäuser haben ausserhalb der Wohnungen folgende Mindestbreite aufzuweisen:

- Haustüren: 100 cm
- Treppen: 120 cm
- Gänge, Vorplätze: 120 cm

<sup>2</sup> Geländer und Brüstungen, die aus Sicherheitsgründen vorgesehen werden müssen, sind gemäss SIA-Norm 358 auszuführen.

**§ 14 Neben- und Gemeinschaftsräume in Mehrfamilienhäuser (§§ 41-43 KBV)**

Bei Mehrfamilien-, Reihen- und Terrassenhäuser sind die nachstehenden Gemeinschaftsräume zu errichten, wenn nicht die entsprechende Funktion gleichwertig erfüllt wird:

a) Für Kinderwagen, Kinderfahrzeuge, Fahrräder sind Einstellräume zu erstellen, wobei die Fläche pro Zimmer 0.75 m<sup>2</sup> zu betragen hat; für Motorfahräder sind separate Ab- und Einstellplätze zu erstellen. Diese Räume sind so anzulegen, dass sie gegen aussen ebenerdig oder über Rampen erreichbar sind.

b) Für den Kehricht müssen Containerplätze im Freien, die gegen Einsicht geschützt sind, oder belüftete Containerräume erstellt werden.

c) Es müssen Mieterkeller, Abstellräume oder Estrichräume von mindestens 4 m<sup>2</sup> Fläche für eine 1-Zimmerwohnung erstellt werden. Für jedes weitere Zimmer ist diese Fläche um 1 m<sup>2</sup> zu vergrössern.

**§ 15 Gestaltungsvorschriften**

<sup>1</sup> Es sind die Bestimmungen des Zonenreglements zu beachten.

<sup>2</sup> Fassaden- und Dachfarben dürfen nicht störend wirken und die Umgebung nicht dominieren.

<sup>3</sup> Die Baubehörde kann ein Farb- und/oder Materialkonzept verlangen.

<sup>4</sup> Kleinbauten wie Hundezwinger, Vogelvolieren etc., gelten in Bezug auf die Grenzabstände als eingeschossige Bauten. Lärm- und Luftbelästigungen für die Nachbarschaft durch Tierhaltung müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

**§ 16 Terrainveränderungen (§ 63 KBV)**

Terrainveränderungen sind in §63 KBV geregelt. Über Ausnahmen in ausserordentlichen topographischen Verhältnissen entscheidet die Bauverwaltung.

**§ 17 Stützmauern, Einfriedungen (§§ 49, 62 KBV).**

<sup>1</sup> Stützmauern bei Aufschüttungen müssen ab einer Höhe von 1.50 m gestaffelt werden.

<sup>2</sup> Stützmauern bei Abgrabungen dürfen ohne Staffelung eine Höhe von maximal 2.50 m aufweisen (siehe Anhang 3).

<sup>3</sup> Entlang von Gemeindestrassen darf die Höhe von Einfriedungen 2.0 m nicht übersteigen. An Gemeindestrassen ist zwischen dem Rand von Fahrbahn oder Trottoir und der Einfriedung (Zäune, Gartenmauern usw.) ein Abstand von mindestens 0.50 m (Bankett) einzuhalten. Dies gilt ebenfalls für Lebhäge und andere Bepflanzungen. Zudem ist der Abstand der Wurzelachse von mindestens 0.8 m einzuhalten und die Bepflanzungen auf den Abstand von mindestens 0.5 m einzukürzen.

<sup>4</sup> Die Sichtzonen sind in jedem Fall einzuhalten.

**§ 18 Baustellenentsorgung (ZR + übergeordnet)**

Für Baustellen und Abbrüche mit mehr als 100 m<sup>3</sup> Abfällen hat die Bauherrschaft der Baubehörde vor Erteilung der Baubewilligung ein Konzept und nach Abschluss der Arbeiten ein Nachweis für die Entsorgung zu erbringen (§ 153 Abs. 2 GWBA).

**§ 19 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

### **III. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

**§ 20 Ausnahmen und Verfahren**

<sup>1</sup> Für Ausnahmegewilligungen gelten die Bestimmungen gemäss § 138 PBG § 67 KBV.

<sup>2</sup> Dieses Reglement wird nach den Verfahrensbestimmungen gemäss § 133 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn erlassen.

**§ 21 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das vom Regierungsrat genehmigte Baureglement tritt mit Rechtskraft der Ortsplanungsrevision in Kraft.

<sup>2</sup> Es findet Anwendung auf allen Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.

**§ 22 Aufhebung widersprechender, früherer Bestimmungen**

Mit dem Inkrafttreten dieses Baureglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen:

Boningen, 21. Oktober 2021

**EINWOHNERGEMEINDE BONINGEN**

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Bruno Stalder

Gabriela Lack

Von der Gemeindeversammlung beschlossen:

Boningen, 07. Dezember 2021

**EINWOHNERGEMEINDE BONINGEN**

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Bruno Stalder

Gabriela Lack

Vom Regierungsrat genehmigt:

Solothurn,

Vom Regierungsrat durch heutigen  
Beschluss Nr. *171* genehmigt.  
Solothurn, *22. 2.* 20 *22*  
Staatsschreiber:



## IV. ANHANG

### Anhang 1: Baugebühren

1.	Behandlung des Baugesuches inkl. ordentliche Baukontrollen	
2.	Einfamilienhaus	Fr. 460.--
3.	Mehrfamilienhaus, 1. Wohnung	Fr. 460.--
4.	Mehrfamilienhaus, jede weitere Wohnung	Fr. 180.--
5.	Wohn- und Geschäftshaus, landwirtschaftliche Bauten, Gewerbe nach Aufwand, mindestens	Fr. 750.--
6.	Industrien, nach Aufwand, mindestens	Fr. 1'400.--
7.	An-, Auf-, Um- und Nebenbauten nach Aufwand, mindestens	Fr. 200.--
8.	Kleinere Objekte wie Einfriedungen, Mauern, Sitzplätze, Abstellplätze nach Aufwand, mindestens	Fr. 80.--
9.	Ölfeuerungen, Tankanlagen, nach Aufwand, mindestens	Fr. 100.--
10.	Zusatzbewilligungen	Fr. 60.--
11.	Verlängerung einer Baubewilligung	Fr. 120.--
12.	Zurückgezogene oder abgewiesene Baugesuche 50% der obigen Gebührenansätze, mindestens	Fr. 60.--
13.	Bauanzeigen, nach Aufwand, mindestens	Fr. 30.--
14.	Schnurgerüstkontrolle Beizug eines Fachmannes	Vergütung der effektiven Fremdkosten
15.	Ausschreibung Pro Publikation, nach Aufwand, mindestens	Fr. 100.--
16.	Spezieller Bebauungsplan, Änderung des Nutzungsplan	nach Aufwand
17.	Vorentscheide Vorbaugesuche, nach Aufwand, mindestens	Fr. 100.--
18.	Baugebühren Abfall (KAV) SEG, Kontrolle der Bauabfälle	Fr. 10.--
19.	Mehraufwand infolge Nichteinhaltung der Vorschriften	nach Aufwand

Der zusätzliche Aufwand der Bauverwaltung wird mit einem Ansatz von CHF 100 pro Stunde verrechnet.

Anhang 2: zu § 11 Sichtzonen und Lichtraumprofile (§ 50 KBV)



Anhang 3: zu § 19 Stützmauern (§§ 49, 62 KBV)

